AGVS | UPSA
Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse

Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann EFZ
Ausbildungs- und Prüfungsbranche Automobil Sales

Allgemeines

Die Branche Automobil Sales erlässt gestützt auf

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 18. Mai 2021
- Bildungsplan Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann EFZ vom 18. Mai 2021
- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom (Stand 10. Dezember 2021)
- Zeitfenster für die überbetrieblichen Kurse (üK)
- Lernzielkatalog überbetriebliche Kurse Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann EFZ Automobil Sales vom 12. Juni 2020

das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse.

Art. 1 Generelles

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Automobil Sales ist sich der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse bewusst. Sie stellt die Beteiligung und Mitwirkung beim Austausch und bei Qualitätssicherungsmassnahmen der BDS für die überbetrieblichen Kurse sicher.

Art. 2 Organe und Aufgaben: Generelles

Der Kommission Detailhandel des AGVS obliegt die strategische Leitung der Branche. Die üK-Kommission der Branche Automobil Sales übernimmt die Aufgabe der Aufsichtskommission der überbetrieblichen Kurse. Organisationen, welche üK-Kurse durchführen, verfügen über eine Kurskommission.

Art. 3 Kommission Detailhandel

Die Kommission Detailhandel erarbeitet und erlässt das Organisationsreglement und das Kursprogramm für die überbetrieblichen Kurse. Sie veranlasst die Weiterbildungen für die Leitenden der überbetrieblichen Kurse, der Organisationen, welche üK-Kurse durchführen.

Sie erstattet Bericht zuhanden der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Detailhandel.

Art. 4 üK-Kommission (Aufsichtskommission)

Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der üK-Kommission. Die üK-Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Kommission Detailhandel des AGVS bestimmt werden. Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit, legt das jeweilige üK-Format fest und stellt die Qualität der überbetrieblichen Kurse sicher. Sie setzt das Konzept der Qualitätssicherung für die überbetrieblichen Kurse der Branche um. Sie erstattet der Kommission Detailhandel des AGVS Bericht über die Qualität und den Verlauf der überbetrieblichen Kurse, die von den Organisationen durchgeführt werden. Sie beantragt der Kommission Detailhandel des AGVS Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung.

Art. 5 Die Organisationen und ihre Kurskommissionen

Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Detailhandelsfachleute Automobil Sales wird an Organisationen der Branche, welche überbetriebliche Kurse durchführen, delegiert. Die Organisationen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie koordinieren selbstständig sämtliche administrativen und organisatorischen Prozesse zur Durchführung der überbetrieblichen Kurse vom Aufgebot bis zum Ausstellen des üK-Kompetenznachweises.
- Sie setzen das Kursprogramm gemäss dem branchenspezifischen üK-Konzept vor Ort um.
- Sie sorgen unter Beachtung der üK-Zeitfenster für die zeitliche Koordination der Kurstage mit den Berufsfachschulen und den Betrieben.
- Sie erarbeiten den Kostenvoranschlag und die Abrechnung.
- Sie stellen die Infrastruktur für die Durchführung der üK sicher.
- Sie rekrutieren die üK-Leiterinnen/üK-Leiter und die Fachreferentinnen/Fachreferenten gemäss den Vorgaben der Branche.
- Sie erstellen eine Absenz- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse, machen diese bei den Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Leiterinnen/üK-Leiter, Fachreferentinnen/Fachreferenten bekannt und setzen diese durch.
- Sie unterstützen soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften.
- Sie erstatten ihren Kurskommissionen einmal jährlich gemäss dem Qualitätssicherungskonzept (z.B. QualüK) Bericht.
- Sie halten alle Vorgaben des nationalen Datenschutzgesetzes jederzeit und vollumfänglich ein.

Jede Organisation, welche überbetriebliche Kurse durchführt, setzt eine Kurskommission ein. Die Kurskommissionen konstituieren sich selbst. Die Kurskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie nimmt die Aufsicht der überbetrieblichen Kurse vor Ort wahr.
- Sie sorgt für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.

Art. 6 Anforderungen an die üK-Leiterinnen / üK-Leiter und Fachreferentinnen / Fachreferenten

ÜK-Leitende und üK-Fachreferentinnen/Fachreferenten sind berechtigt, überbetriebliche Kurse in der Branche Automobil Sales zu leiten, wenn sie folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation im Verkauf (BBV Art. 45. Lit. a.)
- eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Automobil-Verkauf (BBV Art. 45 Lit. b.)
- eine berufspädagogische Bildung von:
  a. 600 Lernstunden für hauptberuflich tätige üK-Leitende (BBV Art. 45. Lit. c.1);
  b. 300 Lernstunden für nebenberuflich tätige üK-Leitende (BBV Art. 45 Lit. c.2);
  c. für nebenberuflich tätige üK-Leitende, die durchschnittlich weniger als vier Wochenstunden unterrichten (BBV Art.47 Abs.3): eine methodisch-didaktische Grundqualifizierung.
- den Besuch von AGVS-Weiterbildungsseminare für üK-Leitende und Fachreferenten im Detailhandel der Branche Automobil Sales.

Art. 7 Organisation, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit. Den Lernenden dürfen daraus keine Kosten entstehen.

Die Lernenden erhalten das Aufgebot von den Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen.

Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 14 Tage gemäss Bildungsverordnung à maximal 8 Stunden pro Tag. Die Kurse finden, wenn möglich an schulfreien Tagen und unter Berücksichtigung der Zeitfenster für die überbetrieblichen Kurse (Anhang 1 zum Bildungsplan), statt und werden von den Kantonen subventioniert.

Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse statt.

Art. 8 Inhalte der überbetrieblichen Kurse

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im Bildungsplan sowie im branchenspezifischen Anhang 1 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.

Art. 9 Blended Learning

Es werden keine Kurstage in der Lernform «online» und «Blended Learning» durchgeführt. In nationalen oder kantonalen Ausnahmesituationen kann der Artikel 9 von der Kommission Detailhandel angepasst oder aufgehoben werden.

Art. 10 Ausbildungsmittel

Folgende Ausbildungsmittel sind für die Ausbildung von Detailhandelsfachleuten der Branche Automobil Sales vorgeschrieben:

- einen Laptop (BYOD)
- Konvink-Lizenz zu den üK-Lernmedien der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Automobil Sales.
- Digitale Lerndokumentation auf Konvink.

Diese Ausbildungsmittel sind durch die Lehrbetriebe vor dem Lehrbeginn zu beschaffen.

Zusätzliche, von den üK-Leitenden erstellte Kursunterlagen werden den Lehrbetrieben mit den Kursgeldern verrechnet.

Art. 11 üK-Kompetenznachweise

Pro Lehrjahr werden gemäss den Richtlinien die Handlungskompetenzen aus dem HKB C bzw. E oder F überprüft, bewertet und in Form eines üK-Kompetenznachweises festgehalten. Je Lernenden-Beurteilung wählt die Ausbildungs- und Prüfungsbranche die Methodik für die drei üK-Kompetenznachweise abgestimmt auf das jeweilige üK-Format.

Art. 12 Kurskosten

Die Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, stellen den Ausbildungsbetrieben für die Kurskosten Rechnung. Bei der Festsetzung der Kurskosten werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während der überbetrieblichen Kurse zu zahlen.

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch die Leistungen der Ausbildungsbetriebe und der öffentlichen Hand, mögliche Zuwendungen

Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zulasten der Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, als finanzverantwortliche Träger der Kurse vor Ort.

Dieses Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse wurde am 6. September 2022 von der Kommission Detailhandel genehmigt.